

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2013, Gesetzblatt S. 55, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 17.03.2015.
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Ausgabe 13/2015 vom 26.03.2015.
In Kraft getreten am 27.03.2015

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. durch einmaliges Einrücken in das „Amtsblatt der Gemeinde Rudersberg – Der Büttel“,
2. in eiligen Fällen durch Einrücken in die „Schorndorfer Nachrichten“. Für diesen Fall ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Rudersberg auf diese Bekanntmachung hinzuweisen. Der volle Wortlaut der Bekanntmachung muss in diesem Amtsblatt wiederholt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rudersberg außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend zu machen.